

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Master-Studiengang
Technische Biochemie
(Prüfungsordnung
Technische Biochemie – Master)
Vom 15. Juli 2014**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.365), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 25. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor - Studiengang auf, wie z.B. dem Bachelor - Studiengang „Chemie- und Umwelttechnik“, der vom Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck angeboten wird. Im Abschlusssemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen, und einige fachlich benachbarte Fächer.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master Studiengang Technische Biochemie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Master of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt ohne Berücksichtigung der Masterarbeit 50 Semesterwochenstunden, entsprechend 60 Leistungspunkten (Credit Points, CP). Für die Abschlussarbeit werden dazu noch einmal 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 90 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die bestandene Masterarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. In der Anlage ist festgelegt, welche Teilprüfungsleistungen für die einzelnen Fächer zu erbringen sind und wie diese bei der Bildung der Fachnote gewichtet werden.

§ 8

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9

Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 vom Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik oder einem verwandten Studiengang von mindestens 210 Credit Points (CP) besitzt.

(2) Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten Hochschulabschluss im bisherigen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen besitzt (Quereinstieg).

(3) Bei Bewerbungen, die diese Kriterien nicht voll erfüllen, entscheidet eine vom Konvent des Fachbereichs eingesetzte Kommission über die

Zulassung im Einzelfall. Dies gilt insbesondere bei Abschlüssen anderslautender Studiengänge und bei ausländischen Abschlüssen, bei Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS und bei Abschlüssen mit schlechteren Durchschnittsnoten. Näheres regelt eine vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2014/15 neu eingeschriebenen Studierenden.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/15 im dritten oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung vom 15. Januar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 62), bis zum 31. August 2017. Am 31. August 2017 tritt die Prüfungsordnung vom 15. Januar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 62), außer Kraft. Näheres zu den Übergängen regelt die vom Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften zu beschließende Übergangsordnung.

(3) Ab dem 1. September 2017 gilt diese Satzung für alle Studierenden.

(4) Studierende, die bis zum 31. August 2017 nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 62), studieren und aufgrund eines Härtefalls nach § 52 Absatz 4 Hochschulgesetz nachweislich gehindert waren, ihre Prüfungen bis zum 31. August 2017 abzulegen, können in Ausnahmefällen bis zum 31. August 2019 Prüfungsleistungen nach der bis zum 31. August 2017 geltenden alten Prüfungsordnung vom 15. Januar 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 62), erbringen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Für diese Fälle lebt die oben benannte Prüfungsordnung wieder auf.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2014 erteilt.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit
ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

Lübeck, 15. Juli 2014

Fachhochschule Lübeck

*Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat*

*Prof. Dr. Henrik Botterweck
Dekan*

Anlage nach § 6 Anlage zur Prüfungsordnung / Studiengang Technische Biochemie (M.Sc.)

Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	Anzahl CP des Moduls, Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote	Art der FP	Dauer Std
Pflichtmodule				
	Industrielle Biotechnologie	7	PF	
	Chemische und Biochemische Analytik	7	PF	
	Chemische Prozesstechnik	10	FK	4
	Umweltsystemanalyse	7	PF	
	Umweltschutz in der betrieblichen Praxis	5	FK	2
	Bioverfahrenstechnik	5	FK	2
	Technische Biochemie	5	FK	3
	Nutzung nachwachsender Rohstoffe (Interdisziplinäres Projekt)	6	P/Üu	
Spezialisierungen				
	Spezialisierung I: Enzymtechnologie	8	FK	3
	Spezialisierung II: Nachhaltige Prozesse und Produkte	8	FK	2
Abschluss				
	Masterarbeit/Abschlusskolloquium	30		

Anmerkungen: FK = Fachklausur, PF = Portfolioprfung, P/Üu = Praktikum/Übng unbenotet, CP = Leistungspunkte

* Erläuterungen: Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote: **Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor nn CP / 54 * 60% bei.**